

„Die Chorschwestern sollen, wenn sie an das Redfenster gerufen worden sind, darauf achten, nicht über die Erlaubnis der Pröpstin hinaus und die gebührende Zeit daran zu verbleiben. (...) Draussen ist ein eigen Mensch, die man die Windenmagd nennt. Damit die Portnerin von dieser wie auch vom Thorwart anhöre und wieder Gegenantwort gebe, damit nicht jederman an die Winde gehe und die Zeit mit unnützem Geschwätz verbringe.“

Bericht der Klosterfrau M. Monika Hafner an den Visitator (ca. 1756), Erzbischöfliches Archiv Freiburg Ha 536, S. 110b (vereinfachte Version)

„Wenn die Schwestern am unteren Redfenster mit den fremden und unbekanntem Leuten amtshalber etwas zu verhandeln haben, sollen sie weder die innere Eisentür noch das davorgehängte Tuch aufthun ohne Noth, damit sie nicht gesehen werden.“

Statuten des Stifts Inzigkofen (1643) I 11, Erzabtei Beuron MS 20 (vereinfachte Version)

„Neben den gewöhnlichen Prozessionen (...) kann man auch außerordentliche Prozessionen z.B. wegen anfallender Not (...), zur Erlangung eines Regens, (...) zur Abwanderung eines Unwetters, zur Zeit der Theuerung und des Hungers, der Pestilenz und (...) zur Zeit des Krieges und zur Erhaltung des Friedens (...) und zur Danckhsagung erhaltener Gnade halten.“

Klosterstatuten, a.a.O., I 14.11 (vereinfachte Version)